VERORDNUNG (EWG) Nr. 1388/90 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1990

zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen, Zitronen, Tomaten und Äpfel im Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1197/90 des Rates vom 7. Mai 1990 über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionsschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1990/91 (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einzelheiten der Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen, Zitronen, Tomaten und Äpfel geltenden Interventionsschwellen wurden mit den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1197/90 geregelt.

Das für Blumenkohl geltende Wirtschaftsjahr 1990/91 erstreckt sich vom 1. Mai 1990 bis zum 30. April 1991. Für das betreffende Wirtschaftsjahr und dieses Erzeugnis muß einerseits für die Gemeinschaft ohne Portugal und für Portugal je eine Interventionsschwelle, die vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1990 gilt, und andererseits eine Interventionsschwelle für die Gemeinschaft vom 1. Januar bis zum 30. April 1991 festgesetzt werden.

Das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Pfirsiche und Nektarinen erstreckt sich vom 1. Mai 1990 bis zum 31. Oktober 1990. Für das betreffende Wirtschaftsjahr und diese Erzeugnisse muß für die Gemeinschaft ohne Portugal und für Portugal je eine Interventionsschwelle festgesetzt werden.

Das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Zitronen erstreckt sich vom 1. Juni 1990 bis zum 31. Mai 1991. Für das betreffende Wirtschaftsjahr und dieses Erzeugnis muß für die Gemeinschaft ohne Portugal und für Portugal je eine Interventionsschwelle, die vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1990 gilt, sowie eine Interventionsschwelle für die Gemeinschaft vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Mai 1991 festgesetzt werden.

Das für Tomaten geltende Wirtschaftsjahr 1990/91 erstreckt sich vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990. Für das betreffende Wirtschaftsjahr und dieses Erzeugnis muß für die Gemeinschaft ohne Portugal und für Portugal je eine Interventionsschwelle festgesetzt werden.

Das für Äpfel geltende Wirtschaftsjahr 1990/91 erstreckt sich vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991. Für das betreffende Wirtschaftsjahr und dieses Erzeugnis muß für die Gemeinschaft ohne Portugal und für Portugal je eine Interventionsschwelle, die vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 gilt, sowie eine Interventionsschwelle für die Gemeinschaft vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 festgesetzt werden.

Es ist der Zwölfmonatszeitraum zu bestimmen, für den gemäß Artikel 16b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 (3), eine etwaige Überschreitung der Interventionsschwellen für Blumenkohl und Zitronen festzustellen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1990/91 für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen, Zitronen, Tomaten und Äpfel geltenden Interventionsschwellen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

(1) Eine etwaige Überschreitung der in Artikel 1 genannten Interventionsschwelle für Blumenkohl wird anhand der Interventionen festgestellt, die zwischen dem 1. Februar 1990 und dem 31. Januar 1991 getätigt worden sind.

(2) Eine etwaige Überschreitung der in Artikel 1 genannten Interventionsschwelle für Zitronen wird anhand der Interventionen festgestellt, die zwischen dem 1. März 1990 und dem 28. Februar 1991 getätigt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 57.

(2) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Interventionsschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen, Zitronen, Tomaten und Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1990/91

Erzeugnis/Periode	Gemeinschaft ohne Portugal	Portugal	Gemeinschaft
Blumenkohl :			
— vom 1. Mai bis 31. Dezember 1990	35 700	400	—
— vom 1. Januar bis 30. April 1991	—	—	21 200
		Insgesamt	57 300
Pfirsiche	332 800	4 100	336 900
Nektarinen	52 800	1 100	53 900
Zitronen :			
— vom 1. Juni bis 31. Dezember 1990	166 900	1 000	—
— vom 1. Januar bis 31. Mai 1991	—	—	222 500
		Insgesamt	390 400
Tomaten	574 500	24 800	599 300
Äpfel :			
— vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990	182 800	1 900	—
— vom 1. Januar bis 30. Juni 1991	—	—	133 800
		Insgesamt	318 500